

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d HGB

Als börsennotierte Aktiengesellschaft gibt die Turbon AG gemäß §§ 289f, 315d des Handelsgesetzbuches („HGB“) eine Erklärung zur Unternehmensführung ab. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f und 315d HGB ist Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts; im Lagebericht wird auf diese Erklärung gemäß §§ 289f Abs. 1 Satz 3, 315d HGB.

Die folgende Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f und 315d HGB enthält die Entsprechenserklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes („AktG“), Angaben zu Unternehmensführungspraktiken sowie die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Angaben zur Festlegung von Zielgrößen gemäß §§ 76 Absatz 4, 111 Absatz 5 AktG.

Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auf der Internetseite der Turbon AG im Bereich Investor Relations öffentlich zugänglich gemacht. Die vollständige Adresse lautet:

<http://www.turbon.de/de/investor-relations/corporate-governance.aspx>

Entsprechenserklärung (§§ 289f Abs. 2 Nr. 1, 315d HGB)

Vorstand und Aufsichtsrat der Turbon AG folgen den Grundsätzen vertrauensvoller und guter Unternehmensführung. Im Nachfolgenden berichtet der Vorstand, zugleich auch für den Aufsichtsrat, gemäß § 161 AktG sowie gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Turbon AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („DCGK“) gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Turbon AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 - bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 24. April 2017 - grundsätzlich entsprochen wird. Es wurden bzw. werden lediglich die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Abs. 3; 4.2.3 Abs. 2 Satz 6; 5.3.1; 5.3.2; 5.3.3; 5.4.1 Abs. 2; 5,4,1 Abs. 5 Satz 2; 5.4.6 Abs. 1 sowie 7.1.2 Satz 3 des DCGK nicht bzw. nur modifiziert angewendet:

Ziffer 3.8 Abs. 3

„In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.“

Eine Anpassung des Versicherungsvertrages für den Aufsichtsrat hinsichtlich eines entsprechenden Selbstbehaltes ist nicht geplant.

Begründung: Das bereits bestehende Verantwortungsbewusstsein wird durch die Einführung eines Selbstbehalts nicht verbessert.

Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6

„Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.“

Die variable Vergütung in Form eines Jahresbonus enthält in den geltenden Verträgen mit den Mitgliedern des Vorstands keine betragsmäßigen Höchstgrenzen.

Begründung: Der im Geschäftsjahr 2007 eingeführte Jahresbonus ist durch seine Ausgestaltung an dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Turbon Gruppe

ausgerichtet. Aufgrund dieser Zielsetzung wurde und wird bewusst darauf verzichtet, eine betragsmäßige Begrenzung festzulegen.

Ziffer 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3

„Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.“

„Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich - soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist - insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements, des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung sowie der Compliance befasst. Der Prüfungsausschuss legt dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich darüber hinaus mit den von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen, mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.“

„Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt.“

Der Aufsichtsrat hat am 22. Juni 2012 beschlossen, einen Personalausschuss zu bilden und diesen Beschluss am 18. August 2016 bestätigt.

Begründung: Die Bildung von weiteren Ausschüssen - einschließlich eines Prüfungsausschusses - ist aufgrund der Größe des Aufsichtsrats für die Turbon AG nicht sinnvoll.

Ziffer 5.3.3

„Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt.“

Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet.

Begründung: Angesichts der Größe des Aufsichtsrates der Turbon AG erscheint die Übertragung dieser Aufgabe auf einen eigenen Ausschuss nicht sinnvoll. Der Aufsichtsrat ist zudem seit 10. September 2019 nur mit Vertretern der Anteilseigner besetzt. Die Verpflichtung zur Besetzung des Aufsichtsrates mit Arbeitnehmervertretern ist entfallen.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1

„Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen.“

Eine Benennung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und eine Festlegung der Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat existieren nicht.

Begründung: Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats orientiert sich ausschließlich an den Interessen der Gesellschaft im Sinne der Unterstützung kurz-, mittel- und langfristiger Zielerreichung. Die im DCGK genannten Ziele sollen dabei, wenn möglich und sinnvoll, berücksichtigt werden. Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat ist nicht festgelegt, um die oben genannten Interessen der Gesellschaft nicht einzuengen.

Ziffer 5.4.2 Abs. 5 Satz 2

„Dem Kandidatenvorschlag soll ein Lebenslauf beigefügt werden, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft gibt; dieser soll durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht werden.“

Lebensläufe der Mitglieder des Aufsichtsrates werden nicht jährlich aktualisiert auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht.

Begründung: Privatsphäre und Datenschutz haben einen hohen Stellenwert für die Gesellschaft. Daneben ist für die Beurteilung der Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates selten relevant, welchen Tätigkeiten die Mitglieder des Aufsichtsrates außerhalb der Gesellschaft nachgehen oder woher sie stammen.

Ziffer 5.4.6 Abs. 1

„Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Hauptversammlung oder in der Satzung festgelegt. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.“

Eine Vergütung für den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen ist in der Satzung nicht enthalten. Eine Vergütung für den bestehenden Personalausschuss ist nicht geplant.

Begründung: Der Mitarbeit im Personalausschuss ist mit der satzungsmäßigen Vergütung hinreichend Rechnung getragen.

Ziffer 7.1.2. Satz 3

„Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.“

Wir halten uns grundsätzlich an die Empfehlung, allerdings werden der Konzernabschluss und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen in den gesetzlich vorgegebenen Fristen von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bzw. von drei Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht.

Begründung: Die Empfehlung ist organisatorisch schwer einzuhalten, so dass ausschließlich die gesetzlichen Fristen eingehalten werden.

Hattingen, im November 2019

Für den Vorstand:

gez. Holger Brückmann-Turbon (Vorstandsvorsitzender)

gez. Simon McCouaig

Für den Aufsichtsrat:

gez. Holger Stabenau (Aufsichtsratsvorsitzender)

Bezugnahme auf die Internetseite, der Gesellschaft, auf der der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG öffentlich zugänglich gemacht werden (§§ 289f Abs. 2 Nr. 1a, 315d HGB)

Die Regelung wurde mit Wirkung ab 1. Januar 2020 durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) eingeführt. Sie bezieht sich auf die §§ 87a, 113, 162 AktG. Die Beschlussfassungen gemäß den genannten Vorschriften haben erstmals bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen, die auf den 31. Dezember 2020 folgt. Die Gesellschaft macht von dieser Übergangsfrist Gebrauch gemacht und hat bislang keinen Vergütungsbericht nach § 162 AktG für das laufende Geschäftsjahr erstellt. Nur im Falle der Erstellung eines solchen Vergütungsberichts wäre §§ 289f Abs. 2 Nr. 1a, 315d HGB bereits anwendbar.

Die Turbon AG geht im Lagebericht auch auf die Grundzüge des Vergütungssystems ein (§ 289a Abs. 2 HGB aF.) und macht dort auch die Angaben entsprechend § 285 Nr. 9 Buchstabe a Sätze 5 bis 8 HGB. Der Geschäftsbericht, der den Lagebericht enthält, wird auf der Internetseite der Turbon AG unter <https://www.turbon.de/de/investor-relations/finanzberichte.aspx> abrufbar sein.

Wesentliche Unternehmensführungspraktiken (§§ 289f Abs. 2 Nr. 2, 315d HGB)

Turbon beliefert seine Kunden mit umweltfreundlichen Produkten. Unser Geschäftsmodell beinhaltet die nachhaltige Bewahrung der Umwelt und ihrer Ressourcen. Unsere Produktionsprozesse ermöglichen, dass gebrauchte Laser Cartridges und somit wertvolle Rohstoffe nicht als Müll entsorgt werden müssen. Dies wird durch zahlreiche Zertifizierungen (wie z.B. ISO 14001:2004-Zertifizierung unserer Produktionsstandorte) sichergestellt und dokumentiert.

Arbeitsweise und Zusammensetzung von Vorstand, Aufsichtsrat und Ausschüssen (§§ 289f Abs. 2 Nr. 3, 315d HGB)

Mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat hat die Gesellschaft eine dualistische Leitungs- und Überwachungsstruktur. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Der Vorstand der Turbon AG besteht satzungsgemäß aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt satzungsgemäß der Aufsichtsrat, der ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands ernennen kann. Derzeit besteht der Vorstand aus vier Mitgliedern; Herr Brückmann-Turbon wurde zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt.

Als Leitungsorgan führen die Mitglieder des Vorstandes in eigener Verantwortung und alleinigem Unternehmensinteresse die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind im Rahmen einer Matrixorganisation teils nach funktionalen, teils nach regionalen Gesichtspunkten verteilt.

Der Vorstand definiert die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt im operativen Tagesgeschäft für die Umsetzung. Ferner trägt der Vorstand Sorge für ein angemessenes Risikomanagement und Risiko Controlling im Unternehmen sowie eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Berichterstattung an den Aufsichtsrat. Bestimmte Geschäftsvorfälle stehen unter einem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates. Weiterhin ist der Vorstand verpflichtet, den Aufsichtsrat in festgelegten Fällen unverzüglich zu informieren.

Die Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (DrittelbG) sind entfallen. Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 10 Satz 2 der Satzung der Turbon AG in Verbindung mit § 96 AktG aus drei Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Die Amtsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre. Die laufende Amtsperiode endet mit der ordentlichen Hauptversammlung 2021. Gemäß § 11 der Satzung der Turbon AG kann jedes Mitglied sein Amt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen niederlegen.

Die Arbeit des Aufsichtsrates findet in regelmäßigen und bei Bedarf außerplanmäßig einberufenen Sitzungen sowie bei außerplanmäßigem Anlass per Telefonkonferenzen statt. Es besteht ein Personalausschuss mit zwei Mitgliedern. Über seine Tätigkeit berichtet er im Rahmen der Sitzungen des Gesamtplenums. Jährlich und zwar im Regelfall im Zusammenhang mit der Abgabe der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG nimmt der Aufsichtsrat eine Selbstbeurteilung vor, bei der die Mitglieder des Aufsichtsrates evaluieren, wie wirksam der Aufsichtsrat seine Aufgaben erfüllt. Die Selbstbeurteilung findet im Rahmen einer Diskussion im Plenum statt, bei der jedes Mitglied des Aufsichtsrates aufgerufen ist, kritisch, d.h. auch selbstkritisch, die Wirksamkeit der eigenen Tätigkeit im Aufsichtsrat, die Wirksamkeit der Tätigkeit der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Wirksamkeit der Tätigkeit des Aufsichtsrates als Gesamtorgan zu bewerten. Im Rahmen dieser Selbstbeurteilung wird der Ist-Zustand erhoben und mit einer definierten Soll-Vorstellung abgeglichen. Zum Beispiel wird hinterfragt, ob sich die bestehende Geschäftsordnung bewährt hat oder seit der letzten Selbstbeurteilung Situationen eingetreten sind, die eine Anpassung der Geschäftsordnung sinnvoll oder sogar erforderlich erscheinen lassen. Externer Berater bedient sich der Aufsichtsrat bei der Selbstbeurteilung nicht.

In der Hauptversammlung nehmen die Aktionäre ihre Rechte wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Jeder Aktionär, der sich rechtzeitig anmeldet, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Aktionäre, die nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder die von der Turbon AG eingesetzten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter oder einen sonstigen Bevollmächtigten ihrer Wahl ausüben zu lassen.

Die Einladung zur Hauptversammlung sowie die für die Beschlussfassung erforderlichen Berichte und Informationen werden gemäß den aktienrechtlichen Vorschriften veröffentlicht und auf der Internetseite der Turbon AG zur Verfügung gestellt.

Festlegungen nach §§ 76 Abs. 4, 111 Abs. 5 AktG (§§ 289f Abs. 2 Nr. 4, 315d HGB)

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft ist nach § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und Vorstand festzulegen. Der Vorstand einer

börsennotierten Gesellschaft ist nach § 76 Abs. 4 AktG verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil in den ersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands (soweit vorhanden) festzulegen. Eine Mindestzielgröße ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen; die festzusetzende Zielgröße darf allerdings nicht hinter dem jeweiligen Status Quo zurückbleiben, wenn die Zielgröße auf unter 30 Prozent festgesetzt wird. Aufsichtsrat und Vorstand haben in jeweils am 24. Mai 2017 folgende Festlegungen getroffen:

Festsetzung des Frauenanteils für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Turbon AG besteht gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern. Gemäß § 96 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 1 Drittelbeteiligungsgesetz werden zwei Mitglieder des Aufsichtsrates von den Arbeitnehmern gewählt. Die übrigen vier Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge und die vom Aufsichtsrat festzusetzende Zielgröße für den Frauenanteil nicht gebunden.

Die Hauptversammlung vom 16. Juni 2016 hat die vier von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder neu gewählt. Die zwei von den Arbeitnehmern gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates wurden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Frühjahr 2016 durch die Arbeitnehmer gewählt. Zurzeit sind alle Mitglieder des Aufsichtsrates männlich.

Planmäßig bestehen bis zum Ende der Amtszeit keine Vakanzen im Aufsichtsrat. Geeignete weibliche Kandidaten werden für die nächste Amtszeit gesucht, ggfs. angesprochen und falls zur Kandidatur bereit bei der Vorschlagsentscheidung gleichberechtigt berücksichtigt. Die endgültige Wahl in den Aufsichtsrat liegt alleine bei der Hauptversammlung. Die endgültigen Entscheidungen bei der Besetzung des Aufsichtsrates liegen bei den Anteilseignern bzw. Arbeitnehmern.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2017 als Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 23. Mai 2022 einen Anteil von 0 Prozent festgelegt.

Festsetzung des Frauenanteils für den Vorstand

Der Vorstand der Turbon AG besteht gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung aus einem oder mehreren Mitgliedern. Zurzeit besteht er aus drei Mitgliedern. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind männlich. Sollte in Zukunft eine Erweiterung anstehen oder ein derzeitiges Vorstandsmitglied ausscheiden, werden bei der Besetzung der Position sowohl weibliche als auch männliche Kandidaten gesucht und ggfs. angesprochen werden. Die endgültige Auswahlentscheidung des Aufsichtsrates wird sich alleine an der Eignung für die Position orientieren.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2017 als Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand für den Zeitraum bis zum 23. Mai 2022 einen Anteil von 0 Prozent festgelegt.

Festsetzung des Frauenanteils für die erste und zweite Führungsebene unterhalb des Vorstandes

Die Turbon AG ist eine Holdinggesellschaft. Eine ausgeprägte Hierarchie, wie sie der Gesetzgeber zu § 76 Abs. 4 AktG vor Augen hatte, existiert bei der Turbon AG nicht. Eine erste und zweite Führungsebene gibt es nicht. Die Turbon AG verfügt über fünf Mitarbeiter, von denen derzeit zwei weiblich und drei männlich sind. Derzeit ist weder eine Erhöhung der Anzahl der Mitarbeiter noch ein Austausch von Mitarbeitern geplant. Die Auswahl der Mitarbeiter orientierte sich alleine an der Eignung zur Besetzung der jeweiligen Position. Dieses soll auch in Zukunft so gehandhabt werden.

Der Vorstand in seiner Sitzung am 24. Mai 2017 als Zielgröße für die Führungsebenen unterhalb des Vorstandes für den Zeitraum bis zum 23. Mai 2022 nur einen Anteil von 0 Prozent festgelegt.

Nachrichtlich erklärt der Vorstand, dass konzernweit der Frauenanteil in Konzerngesellschaften der Turbon-Gruppe bis zur zweiten Führungsebene 30 Prozent beträgt.

Hattingen, im Mai 2018

Angabe zur Einhaltung der Mindestanteile bei der Besetzung des Aufsichtsrats mit Frauen und Männern gemäß § 96 Abs. 2 oder 3 AktG (§§ 289f Abs. 2 Nr. 5, 315d HGB)

Die Turbon AG fällt nicht in den Anwendungsbereich von § 96 Abs. 2 oder 3 AktG. Für sie gilt weder das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz noch das Mitbestimmungsergänzungsgesetz. Sie ist auch nicht aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangen.

Diversitätskonzept (§§ 289f Abs. 2 Nr. 6, 315d HGB)

Gemäß Ziffer A Abs. 1 Satz 2 DCGK achtet der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstandes auch auf Vielfalt (Diversity). Insbesondere in Ansehung der im Vergleich zu anderen Gesellschaften geringen Anzahl von Mitgliedern des Vorstandes ist eine Festlegung pauschaler Vielfältigkeitsaspekte nicht sinnvoll. Ein Konzept ist dann sinnvoll, wenn innerhalb eines definierten, überschaubaren Zeitraums eine nennenswerte Anzahl von Mitgliedern des Vorstandes zu besetzen ist. Dies trifft auf die Turbon AG nicht zu. Nichtsdestotrotz werden Vielfältigkeitsaspekte bei Entscheidungen im Rahmen der Besetzung des Vorstandes berücksichtigt. Maßgeblich für die Entscheidungen des Aufsichtsrats sind jedoch die Interessen der Gesellschaft im Sinne der Unterstützung kurz-, mittel- und langfristiger Zielerreichung und nicht die Beachtung pauschaler Vielfältigkeitskriterien.

Entsprechendes gilt auch für die Besetzung von Stellen unterhalb des Vorstandes. Maßgeblich für Einstellungsentscheidungen ist in erster Linie, dass die einzustellende Person die ihr zugeordnete Rolle und Aufgabe erfüllen kann. Bei gleichgeeigneten Kandidaten werden Vielfältigkeitsaspekte berücksichtigt.

Ein Diversitätskonzept im Sinne von § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB verfolgt die Gesellschaft vor diesem Hintergrund nicht.

Hattingen, im April 2020